

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Einleitung

Ein Sprichwort sagt „Schuster tragen die schlechtesten Schuhe“ – damit das in unserer Branche nicht ebenso ist, haben wir diese Checkliste entwickelt, damit Sie im Fall der Fälle auch Versicherungsschutz genießen.

Um die berufsrechtliche Erlaubnis der IHK zu erhalten, müssen Versicherungsmakler und -vermittler sowie Finanzanlagenvermittler eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (VSH) vorweisen. Doch auch im Streitfall mit Kunden kann und soll sie helfen.

Damit das klappt ist es wichtig seinen Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen: Sind alle Mitarbeiter erfasst? Werden oder haben sich rechtliche Rahmenbedingungen geändert? Wurden neue Geschäftsfelder und -praktiken erschlossen?

Unter anderem stellen Beratungs-, Schätz- und Rechenfehler sowie auch der Verlust von Dokumenten hohe Risiken dar. Des Weiteren gibt es auch Haftpflichtforderungen aufgrund verzögerter Leistungserbringung, unzureichender Beratung, der Verletzung von Urheberrechts-, Markenrechts-, Persönlichkeitsrechts- und Bildrechtsverletzungen oder auch der Verletzung von Geheimhaltungspflichten.

Mit der Checkliste sollte nicht der Eindruck erweckt werden, dass auch alles versicherbar ist. Versicherungsschutz kann nur in dem Umfang geboten werden, in dem eine Tätigkeit erlaubt ist. Grundsätzlich sind im Rahmen der Pflichtversicherungen alle Tätigkeiten versichert, die zum Berufsbild gehören. Einige der in der Checkliste genannten berufstypischen Tätigkeiten sind daher mitversichert, obwohl sie in den Bedingungen nicht explizit genannt werden.

Wir empfehlen mindestens eine jährliche Überprüfung des eigenen Versicherungsschutzes – gern mit Hilfe fachkundiger und spezialisierter Kollegen und gern auch mit Hilfe der nachfolgenden Checkliste.

Dank an unser Fördermitglied Hans John Versicherungsmakler GmbH und ganz besonders unserem Mitglied aus Potsdam, Versicherungsmakler Thomas Schmidt, Conto Business Service GmbH, der den Anstoß für diese langwierige und umfangreiche Projektarbeit gab.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Versicherter Personenkreis	3
2. Versicherungsschutz	4
3. Versicherungssumme	10
4. Haftung und Schadenfall	11
5. Obliegenheiten.....	12
6. Auswahl an möglichen Ausschlüssen	13

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

1. Versicherter Personenkreis

sofern keine eigene Berufshaftpflichtversicherung vorhanden

- Angestellte
- freie Mitarbeiter
- Tippgeber und Kooperationspartner
- Besondere Tippgeber: Ausschließlichkeitsvermittler o.ä.
- Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen
Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind nach den Vorgaben der VersVermV und FinVermV mitzuversichern, sofern sie keine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen
- Die Organe der versicherten Gesellschaft
Die Organe der versicherten Gesellschaft (bspw. Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung, Geschäftsführer, Generalversammlung, Abschlussprüfer, etc.) sollten, sofern sie nicht selbst eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen müssen, mitversichert sein. Nicht selten werden diese für eine Vermittlung persönlich belangt z.B. wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder weil die Firma nicht mehr existiert. Zum Teil werden sie auch aus prozesstaktischen Gründen zusammen mit der Firma verklagt, um sie als Zeugen auszuschalten.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

2. Versicherungsschutz

- **Örtlicher Geltungsbereich (teilweise in Ausschlüssen geregelt)**
Stimmt die Definition in der Police mit dem eigenen Tätigkeitsgebiet überein, d.h. sind Ansprüche aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland denkbar.
Der örtliche Geltungsbereich für die Pflichtversicherungen ist vorgegeben. Für die Versicherungsvermittlung ist das aufgrund der IDD die EU und EWR. Bei den Finanzanlagenvermittlern ist nur Deutschland vorgeschrieben, da es sich um eine rein nationale Vorschrift handelt. Natürlich kann man den örtlichen Geltungsbereich erweitern. Dabei ist zu beachten, dass Schäden aus einer Tätigkeit außerhalb des vorgeschriebenen Geltungsbereichs die Pflichtversicherungssumme nicht aufzehren dürfen. Für Deckungserweiterungen des örtlichen Geltungsbereichs sollte daher eine eigene Versicherungssumme zur Verfügung stehen. Ein Sublimit reicht nicht, da auch dieses die Versicherungssumme abschmelzen lässt. Bei einer Mitversicherung im Rahmen einer Pflichtversicherung sollte daher der Versicherer bestätigen, dass durch Deckungserweiterungen die Pflichtversicherungssumme nicht angriffen wird.

Achtung beim Tätigkeitsbereich Ausland: Bei internationalen Versicherungsprogrammen muss der Versicherungsschutz wegen unterschiedlichen Regelungen der Zielländer koordiniert werden. Versicherer dürfen nur solche Versicherer anbieten, die über eine dortige Erlaubnis verfügen. Derzeit gibt es für ausländische Versicherung nur die Erlaubnis für die Sparten Import/ Export Cargo Risks, Personal Accident/ Travel, und Products Liability aber nicht für Professional Liability. Darüber hinaus gibt es sog. non-admitted Länder wie unter anderem die Schweiz, China, Brasilien und Südkorea. In denen ist vorgeschrieben, dass das zu versichernde Risiko nur bei lokal zugelassenen Versicherern assekuriert werden darf. Anderenfalls könnten der Versicherer und der betreuende Makler gegen geltendes Aufsichtsrecht verstoßen. Das bedeutet, der Versicherungsnehmer muss sich vor Ort bei einem bspw. chinesischen Versicherer versichern.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- **Tätigkeitsbeschreibung**

Die Tätigkeitsbeschreibungen variieren in einem recht großen Umfang. Hier kommt es auf Details an. Neben der originären Tätigkeit als Versicherungsvermittler sind zumeist noch eine Reihe weiterer Tätigkeiten aufgelistet. Sofern die Beschreibung der versicherten Tätigkeiten in der Police nicht alles abdeckt, was der Versicherungsnehmer durchführt, sollte umgehend der Kontakt zum Versicherer gesucht werden. Auf Kompromisse sollte man sich insbesondere in diesem Punkt nicht einlassen. Dies gilt insbesondere für mögliche Tätigkeiten als Gutachter und/oder Sachverständiger.

- **Versicherungs-/ Finanzanlagenvermittlung**

Definitionen unterscheiden sich sehr stark

Umfassende Definition: „Versicherungsschutz besteht ... für die Tätigkeit als Versicherungsmakler.“

Nicht-Umfassende „Versicherungsschutz besteht für ... die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d GewO.“ Siehe dazu auch Beschreibung unter „Tätigkeitsbeschreibung“.

Der Begriff Makler kann sich auf die Erlaubnis nach §§ 34d, 34f, 34h, 34i GewO erstrecken und ist daher umfassend. Hiernach werden alle Tätigkeiten (34d, 34f, 34h, 34i) mit in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Beschränkt sich die Definition der Tätigkeit hingegen nur bspw. auf die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d GewO, bedarf es für weitere Vermittlertätigkeiten einer zweiten VSH-Police.

- **Wie viele Erlaubnisse nach GewO haben Sie?**

Nennt Ihre VSH Ihre Tätigkeiten bzw. werden diese aufgezählt (34d, 34f, 34h, 34i) oder brauchen Sie pro Vermittlertätigkeit eine jeweilige VSH?

- **Pauschaldeckung bei den zusätzlich versicherbaren sonstigen Tätigkeiten ohne Produktbenennung bei Vermittlung von Genossenschaftsbeteiligungen** kann unter die Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO fallen, wenn Genossenschaftsbeteiligungen als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes zu qualifizieren sind. Falls nicht ist eine Beschränkung auf bestimmte Produkte durchaus möglich.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Mitversicherung sonstiger Handelsgeschäfte außerhalb des Vermögenanlagegesetzes
 - Vermittlung von Containern mit Bewirtschaftungsverträgen
 - Vermittlung von Edelmetallen in physischer Form und/oder als Sparplan
 - Vermittlungstätigkeiten die keiner gesonderten Zulassung oder Erlaubnis gemäß der GewO bedürfen
(z.B. Strom-, Gas- und Telefonverträge, Reisen, Autovermietung)
 - Erfragen Sie, ob die Dokumentation der Mitversicherung sonstiger Handelsgeschäfte außerhalb des Vermögenanlagegesetzes eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz darstellt
- Versicherungs-/Finanzanlagenberatung
- Beratung gegen Honorar

Versichert werden sollte natürlich auch die mit der versicherten Tätigkeit als Versicherungsvermittler einhergehende Honorarberatung. Oftmals wird in Bezug auf die Mitversicherung der Beratungsleistung auf die rechtlich zulässige Beratung nach § 5 RDG abgestellt. Die Honorarberatung eines Vermittlers nach § 34d GewO erduldet in § 34d Abs. 1 S. 8 GewO eine Beschränkung, sodass sich die Beratung von Vereinbarungen, Änderungen oder Prüfung von Versicherungsverträgen nur auf solche Dritten erstrecken darf, die nicht Verbraucher sind, und Beschäftigte von Unternehmen, dessen Unternehmen der Versicherungsmakler berät.
In § 34f GewO findet sich eine solche Beschränkung nicht.
- Schadensbegleitung gegen Honorar

Schadensbegleitung des Versicherungsmaklers nach § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewO gegen Honorar vom Kunden.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Gutachter- und/ oder Sachverständiger-Tätigkeit
- Vermittlung sonstiger Finanzdienstleistungen
 - Bausparverträge
 - Leasingverträge
 - Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung
 - Spar- und Einlagenkonten/Kreditkarten
 - Factoringverträge
 - Vermögensverwaltungsverträge
- Beratung zur Sozialversicherungsbefreiung im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung
Die allgemeine Beratung über Fragen der Sozialversicherungspflicht im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsprodukten der privaten und betrieblichen Altersvorsorge fällt als erlaubte rechtliche Nebenleistung unter § 5 RDG, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Maklertätigkeit besteht. Die Grenze zur unerlaubten Rechtsberatung wird jedoch überschritten, wenn eine Prüfung der Sozialversicherungsfreiheit und die Vertretung des Kunden gegenüber dem Sozialversicherungsträger im Befreiungsverfahren angeboten wird.
- Beratung zur Nettolohnoptimierung im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- **Beratung nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz**

Umfasst sind Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben und ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten, soweit die steuerliche Hilfeleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäft besteht, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört.

Es ist ein unmittelbarer Zusammenhang einer steuerlichen Hilfeleistung mit der unternehmerischen Tätigkeit, d.h. ein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang erforderlich. Die Beratung muss eine notwendige Hilfs- oder Nebentätigkeit zur Vermittlungstätigkeit sein. Daran fehlt es, wenn die Haupttätigkeit (Vermittlung) auch ohne die steuerliche Beratung ausgeübt werden könnte. Allgemeine steuerliche Hinweise sind zulässig, jedoch keine konkrete steuerliche Beratung.

 - im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung
 - im Zusammenhang mit der Finanzanlagenvermittlung
- **Sachschäden**

Die meisten Versicherer bieten die Mitversicherung von Sachschäden in Bezug auf Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die für die versicherte Tätigkeit erforderlich sind.
- **Betriebliche Altersversorgung**
 - Mitversicherung der Beratung zu allen betrieblichen Versorgungssystemen
 - Vermittlung von Pensionsfonds nach § 34d GewO
 - versicherungsförmige Pensionsfonds
 - nicht versicherungsförmige Pensionsfonds
 - Mitversicherung der Arbeitnehmerberatung

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Mitversicherung der Beratung im Hinblick auf Zeitwertkonten
- Mitversicherung der Beratung und Beratungsfolgen der Versicherten Person bei gleichzeitigem Beratungsverzicht des Versicherungsnehmers
- Versicherungsschutz auch für Schäden aus fehlerhafter oder mangelnder Ausfinanzierung von Versorgungszusagen?
- Immobilienverwalter nach § 34c GewO
- Mitversicherung von zulässigen Rechtsdienstleistungen gem. § 5 RDG?
Tätigkeiten als Rechtsdienstleistung sind erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, z.B. bei einer Beratung über die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Gestaltung von Altersvorsorgestrategien im Vorfeld einer Versicherungsvermittlung. Auch hier gilt, allgemeine Rechtsauskünfte sind zulässig, jedoch keine konkrete Rechtsberatung, die die rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
 - auch, wenn der zulässige Bereich versehentlich überschritten wurde?
 - Werden Kosten vollumfänglich erstattet oder gegebenenfalls nur nach RVG oder im Verhältnis von Anspruchshöhe zu Versicherungssumme?
- Besteht Kostenschutz im Falle eines Wettbewerbsverstoßes (z.B. Abmahnung, Unterlassung)?
Dies ist eine Erweiterung der Pflichtversicherung um eine Eigenschadenkomponente, denn die Pflichtversicherungen dienen in erster Linie dem Verbraucherschutz. Wie für alle Deckungserweiterung gilt das zum örtlichen Geltungsbereich bereits Ausgeführte.
 - im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Inhaber/Geschäftsführer/Vorstand
- Sind Sie Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder ein sonstiges Organ Ihres Unternehmens mit einem Produktgeber, Emittenten, Anbieter oder Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere durch Gesellschaftsverhältnis, Kapitalbeteiligung oder personelle Verflechtung verbunden?
- Geheimhaltungspflichten
- Datenschutzbestimmungen
- Codex-Regelungen
- Generationenberatung/ Ruhestandsplanung
- Beratung bei Vorsorgevollmachten/ Patientenverfügungen
- Verstöße der Erben des VN (je nach Rechtsform ggf. entbehrlich)

Bedarf? Versichert?

3. Versicherungssumme

Wie lautet Ihre eigene Einschätzung, ob die Mindestversicherungssumme im Hinblick auf das vermittelte Geschäft ausreicht?
Zu beachten sind Schäden, die den Betrag des rein vermittelnden Geschäftes übersteigen z.B. bei bAV, BU, Unfall, Leben und Kranken aber auch bei gewerblichen Versicherungen z.B. Produkthaftung. Weitere Indikatoren sind Art, Umfang und Zahl der Aufträge, Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und die Kundenstruktur (gewerbliche/ industrielle (Groß-)Kunden.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bedarf? Versichert?

4. Haftung und Schadenfall

- **Rückwärtsdeckung**
Seit Bestehen der VSH als Pflichtversicherung darf es keine Lücken im Versicherungsschutz geben. Achten Sie auf die unverzügliche und beweissichere Schadenmeldung bei dem ersten Anzeichen von Schadensersatzansprüchen oder unterschiedlichen Sichtweisen zu einem Sachverhalt. Trifft Sie kein Verschulden ist dies nachzuweisen. Der VR kann den Versicherungsschutz im Bereich Versicherungsvermittlung begrenzen. Lange Fristen von 5 Jahre und mehr können vereinbart und sollten konkret benannt werden.
- **Limit bei der Übernahme der Nachhaftung aller lückenlosen Vorverträge**
Möglichst alle Vorversicherer erfassen lassen, um Deckungslücken zu vermeiden. Dies idealerweise auch ohne eine Zeit- und Summenbegrenzung (Sublimit).
- **Unbegrenzte Nachhaftung für alle versicherten Tätigkeitsbereiche**
- **Sind Bestandsübertragungen und sich daraus ergebende Haftungen vom Versicherungsschutz umfasst?**
- **Kündigung im Schadenfall**
Für die Wirkung einer möglichen Schadenfallkündigung des Versicherers existieren unterschiedliche Zeitfenster (von einem bis drei Monate). Eventuell kann das Recht zur Schadenfallkündigung einseitig für den Versicherer abgedungen werden (gegebenenfalls gegen Mehrprämie).

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- **Zurechnung**
Was wird dem Versicherungsnehmer in Bezug auf vorvertragliche Anzeigepflichten bzw. in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen während der Vertragslaufzeit zugerechnet? Insbesondere bei größeren Organisationen sollte auf eine Repräsentantenklausel geachtet werden.

Bedarf?

Versichert?

5. Obliegenheiten

Gesetzliche Beratungs- und Dokumentationspflichten sind in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht als vertragliche Obliegenheiten definiert.

- **Anzeigepflichten im Schadenfall**
Die Anzeigepflicht ist oft bereits an das Vorliegen eines Versicherungsfalls geknüpft, ohne dass überhaupt eine Inanspruchnahme des VN seitens des Geschädigten erfolgt ist. Dies bedeutet, dass bereits bei rein interner Kenntnis eine Schadenanzeige an den Versicherer zu erfolgen hätte. Die Meldepflicht erst bei schriftlicher Inanspruchnahme bringt sicher für alle Beteiligte Klarheit, wann ein Schaden zu melden ist. Allerdings kann das auch Nachteile haben, sofern vor einer schriftlichen Inanspruchnahme noch Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens bestehen. Der Versicherungsnehmer hat insofern im Rahmen des Abwehrschutzes Anspruch auf entsprechende Beratung und Unterstützung durch den Versicherer. Auf diese Rechte verzichtet er, wenn er erst nach schriftlicher Inanspruchnahme melden muss. Das kann dazu führen, dass die VSH-Police mit einem höheren Schadenbetrag belastet wird.
Überlegen Sie sich, ob die Meldeverpflichtung gegenüber dem Versicherer erst durch die „schriftlich“ erfolgte Inanspruchnahme ausgelöst werden soll oder bereits bei Vorliegen eines Versicherungsfalls und achten Sie in Ihrer VSH-Police auf Klauseln Ihren Wünschen entsprechend.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Manche Versicherer definieren weitere Anzeigepflichten
Diese gefährden bei Nichtbeachtung unter Umständen den Versicherungsschutz. In manchen Fällen unabhängig von einer bereits erfolgten Schadenmeldung und der Tatsache, dass der Versicherungsnehmer ohnehin Mitwirkungspflichten hat wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Beantragung von Prozesskostenhilfe u.ä. gefordert. Hier sollte man in Verhandlungen eintreten bzw. intern wissen, was genau wann zu tun ist.

Bedarf?

Versichert?

6. Auswahl an möglichen Ausschlüssen

Einige Ausschlüsse finden sich in jedem Bedingungswerk, andere können nachverhandelt oder gegen eine zusätzliche Prämie eingeschlossen werden. Wer einen Bedarf in den folgenden Bereichen erkennt, muss diesen explizit einschließen lassen oder alternativen Versicherungsschutz suchen.

- **Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzung**
Der Ausschluss wissentliche Pflichtverletzung wird in der VersVermV, FinVermV, ImmVermV und MaBV als zulässig erwähnt. Die wissentliche Pflichtverletzung ist die wissentliche und willentliche Verletzung einer Pflicht. Die wissentliche Pflichtverletzung liegt vor, wenn der VN seine Pflicht positiv kennt und sich mit Wissen und Wollen darüber hinwegsetzt – Bsp. beim Abweichen von Weisungen. Dies ist vom Vorsatz zu differenzieren. Vorsatz ist eine Inkaufnahme der Verwirklichung eines (Straf-)Tatbestandes. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist die Versicherungsleistung gem. § 103 VVG ausgeschlossen.
Der Versicherungsnehmer genießt durch die VSH Abwehrschutz bis zur gerichtlichen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung oder des Vorsatzes. Wird rechtskräftig entschieden, dass der VN die wissentliche Pflichtverletzung /

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

den Vorsatz zu vertreten hat (Beweispflichtig ist im Übrigen der Versicherer), sind regelmäßig gemäß der Versicherungspolice die empfangenen Leistungen zurückzugewähren – der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend.

- **Gesellschafter/Mitinhhaber, Angehörige und Verwandte**
Ansprüche von mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden Personen sind ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund des organisatorischen Aufbaus des Versicherungsnehmers bzw. bestehender Verwandtschaftsverhältnisse auf genaue Formulierung im Einzelfall achten und gegebenenfalls anpassen.
- **D&O-Abgrenzung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Tätigkeit als Organ in privater Unternehmung, Vereine, etc. (Ausschluss dient zur Abgrenzung gegenüber der D&O-Versicherung).
- **AGG**
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- **Veruntreuung**
Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung des Personals. Risiko versicherbar im Rahmen einer Vertrauensschaden-Versicherung.
- **Computerviren / bösartige Software**
Ausgeschlossen sind Schäden durch Computerviren oder bösartige Software (Abgrenzung Cyberversicherung).
- **Prospekterstellung, -überarbeitung bzw. die Weiterleitung von Prospekten**
Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit der Prospekterstellung und/oder der -überarbeitung und/oder der -weiterleitung im Sinne einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft.

Checkliste Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- **Rendite- und Performancerisiko**
Nicht versichert sind Ansprüche in Verbindung mit dem die getätigte Anlage betreffenden Rendite- und Performancerisiko. Der Ausschluss ist eine Klarstellung, dass das Rendite- bzw. Performancerisiko immer der Anleger trägt. Den wirtschaftlichen Erfolg einer Anlage kann und will der Versicherer nicht garantieren.
- **Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des eigenen Bestandes**
Manche Versicherer formulieren Ausschlüsse für die Bearbeitung oder für die Unterstützung in Schadenfällen, die nicht aus dem selbst betreuten Geschäft resultieren. Sollte dies Teil des Geschäftsmodells sein, muss dies nachverhandelt werden.
- **Versicherungsmathematische Gutachten**
Diese Tätigkeiten sind zumeist explizit ausgeschlossen, denn für echte versicherungsmathematische Gutachten braucht man eine Ausbildung als Aktuar. Etwas anderes ist es, wenn der Vermittler mit Standardsoftwareprogrammen arbeitet, in die er nur Daten eingibt. Der Umfang des Ausschlusses sollte mit dem Versicherer geklärt werden.